

Öffentliche Anhörung

zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung
(Verordnung der Bundesregierung)
-BT-Drucksache 16/6400-
Ausschussdrucksache 16(16)314

Eingangsstatement von Dr. Klaus Peter Stadler, Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Verpackung und Umwelt e. V. (AGVU)

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung an die Arbeitsgemeinschaft Verpackung und Umwelt. Ich vertrete hier eine mit dem **Hauptverband des Deutschen Einzelhandels**, dem **Markenverband**, der **Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie**, dem **Milchindustrieverband**, der **Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke** und dem **Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels** abgestimmte Position.

Zusammen repräsentieren diese Organisationen den überwiegenden Teil der von der Verordnung verpflichteten Wirtschaftskreise. Unsere Mitgliedsunternehmen leisten gemeinsam den größten Beitrag zur Umsetzung der Verpackungsverordnung. Wir machen darauf aufmerksam, dass bei dem Anhörungsverfahren die von der Verordnung verpflichteten Kreise gegenüber den Begünstigten und sonstigen Dritten unterrepräsentiert sind und ersuchen Sie, dies bei der Gewichtung der Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Die genannten Verbände warnen davor, die Verpackungsverordnung als politische Gefälligkeit gegenüber den verpflichteten Kreisen zu sehen. Handel und Industrie respektieren die umweltpolitische Zielsetzung der Verordnung und erkennen, dass diese Regelung bei den Verbrauchern als Ausdruck gelebten Umweltbewusstseins gilt. Für ihre Geschäftstätigkeit benötigen Handel und Industrie diese Verordnung jedoch nicht, sondern ertragen sie als Belastung.

Sie halten daher eine grundlegende Revision der Produktverantwortung und des Kreislaufwirtschaftsrechts in Deutschland für geboten. Allerdings sind die Unterzeichner der Überzeugung, dass zunächst kurzfristig die fortschreitende Erosion der bewährten Sammelsysteme für Verkaufsverpackungen gestoppt werden muss, um eine krisenhafte Zuspitzung der Situation abzuwenden.

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat bereits im vergangenen Jahr zutreffend festgestellt, dass die Verpackungsverordnung in ihrer gegenwärtigen Form unter den Bedingungen des sich entwickelnden Wettbewerbs bei der Verpackungsverordnung nicht zu überwachen ist. Es ist ein weitgehend rechtsfreier Raum entstanden, bei dem es im Belieben eines jeden Unternehmens steht, ob es der Verordnung nachkommt und für die Verwertung der selbst in Verkehr gebrachten Verpackungen aufkommt. Für mehr als ein Drittel der Verpackungen wird kein oder jedenfalls kein angemessener Entsorgungsbeitrag mehr bezahlt. Im Klartext werden diese Kosten auf die Wettbewerber oder die Allgemeinheit abgewälzt.

Wir meinen, dass dies mit Produktverantwortung nichts mehr zu tun hat, sondern ein wirtschaftlich und übrigens auch verfassungsrechtlich unhaltbarer Zustand ist! Wenn es die Verpackungsverordnung in ihrer gegenwärtigen Form gibt, dann müssen zumindest gleiche Anforderungen für alle Verpflichteten gelten. Daher sehen wir die fünfte Änderung der Verpackungsverordnung nicht als den großen politischen Wurf, sondern als eine – allerdings dringendst notwendige – Reparaturmaßnahme. Wir möchten uns daher in dieser Stellungnahme auf wenige Anmerkungen beschränken und sowohl untergeordnete Detailpunkte wie auch Fragen nach der längerfristigen Vision der Wertstoffsammlung ausblenden.

Die bestehende haushaltsnahe Entsorgung von Verkaufsverpackungen wird gefährdet durch eine zunehmende Zahl von Unternehmen, die ihren Rechtspflichten entweder gar nicht nachkommen oder die statt der Rücknahme der selbst in Verkehr gebrachten Verpackungen eine Zurechnung fremder Abfallmengen vornehmen. Die Vollständigkeitsklärung sowie die Aufgabenteilung zwischen Systemen der haushaltsnahen Sammlung und der Gewerbeentsorgung sind daher gemeinsam als Regelungsinstrumente geeignet und erforderlich, die beiden Problemkreise adäquat zu lösen.

Es ist nachgewiesen und weitgehend unbestritten, dass nur eine unbedeutende Zahl von privaten Endverbrauchern bereit ist, Verpackungsabfälle zu den Verkaufsstellen zurückzuführen. Daher ist in diesem Bereich die haushaltsnahe Sammlung der einzig praktikable Weg zur Erfüllung der Recyclingvorgaben der Verpackungsverordnung. Deshalb ist angemessen, eine Beteiligung an geeigneten Rücknahmesystemen in der Verordnung verpflichtend vorzusehen. Es ein Gebot der Rechtsklarheit und Rechtswahrheit, dass der Ordnungsgeber eine Beteiligungspflicht offen ausweist, wenn die Regelung durch die Verpflichteten in der Praxis nur auf diesem Wege zu erfüllen ist.

Vor diesem Hintergrund halten wir für falsch, dass nach dem Entwurf die Vertrieber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten sollen, die Verwertungskosten der im Rahmen der Selbstentsorgung zurückgenommenen "lizenzierten" Verkaufsverpackungen zurückzufordern. Wie oben dargestellt, ist allenfalls mit einem unbedeutenden Rücklauf von Verpackungsabfällen aus privaten Haushalten zu den Verkaufsstellen zu rechnen, so dass die sich ergebenden Rückforderungsbeträge finanziell weitgehend irrelevant wären. Dieser marginalen Entlastung ständen unverhältnismäßige Anforderungen für die Dokumentation und Überwachung dieser Vorgänge sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch der Behörden gegenüber. Diese Regelung ist daher für rechts-treue Marktteilnehmer wirtschaftlich unattraktiv, für die Behörden kaum kontrollierbar und lädt zu missbräuchlichen Gestaltungsformen förmlich ein. Sie sollte daher entfallen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von mir vertretenen Verbände der Industrie und des Handels begrüßen und unterstützen die Entfaltung von Wettbewerb bei der Verpackungsentsorgung. Sie haben maßgeblich daran mitgewirkt, hierfür wirtschaftsseitig die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen. Wettbewerb setzt jedoch die Vergleichbarkeit der Leistungen voraus. Deshalb ist die Überwindung der durch diverse Formen des Trittbrettfahrertums hervorgerufenen Wettbewerbsverzerrungen und die Herstellung gleicher Leistungsanforderungen für alle Verpflichteten unabdingbare Voraussetzung für fairen Wettbewerb bei der Verpackungsentsorgung. Wenn die Novelle der Verpackungsverordnung mit ihren Kernelementen Vollständigkeitserklärung und Aufgabenteilung zwischen haushaltsnaher Sammlung und Gewerbeentsorgung in Kraft tritt, versprechen wir uns davon nicht nur eine Stabilisierung des Status quo. Vielmehr erwarten wir, dass die Verbreiterung der Einnahmenbasis zu

weiteren nachhaltigen Preissenkungen der im Wettbewerb stehenden Anbieter von Systemen der haushaltsnahen Sammlung führt. Diese Entlastungen werden den rechtstreuen Verpflichteten der Verpackungsverordnung und im Endergebnis auch den Verbrauchern zu Gute kommen.

Aus diesen Gründen appellieren wir an die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und die Länder, die Novelle der Verpackungsverordnung rasch zum Ergebnis zu führen.